



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 6/2022

32. Jahrgang

21. März 2022

Inhaltsverzeichnis

- 10 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann
vom 10.02.2021 (Beschluss des Haupt-und Finanzausschusses
gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW 12.01.2021) in Kraft getreten am 13.02.2021

10

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 10.02.2021

(Beschluss des Haupt-und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW 12.01.2021)
in Kraft getreten am 13.02.2021

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1346) beschließt der Rat der Kreisstadt Mettmann am 27.01.2022 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann:

§ 1

§ 17 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 17 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf **3** festgesetzt.
Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

§ 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat am 27.01.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 21.03.2022

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann